

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 11.02.1992 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

1. Die Gemeinde Ötigheim erhebt eine Vergnügungssteuer.
2. Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung entgeltlich betriebener Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlicher Geräten in Gaststätten, Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins-, Club- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate,
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. Kinderreitgeräte)
- c) Tischfußball
- d) das Bereitstellen von Geräten auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer) des Gerätes. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete.

### **§ 4 Erhebungsform, Steuerersatz**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Die Pauschalsteuer beträgt monatlich:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit             | 36,00 € |
| b) | für Computer- und Videospiegelgeräte            | 36,00 € |
| c) | für sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 16,00 € |

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit**

1. Die Steuer entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte.
2. Wird ein Gerät erst nach dem 1. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats für den Rest des Kalenderjahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird. Wird die Pflicht zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 6 Abs. 3) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Gerätes bei der Gemeinde eingeht.
4. Die Steuer wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist je zur Hälfte am 31. März und 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
5. Entsteht die Steuerschuld für ein Gerät erst nach dem 1. Januar eines Jahres, wird die Steuer für die anteilige Zeit der Steuerpflicht dieses Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der auf das erste Kalenderhalbjahr entfallende Steuerbetrag am 31. März und der auf das zweite Kalenderhalbjahr entfallende Steuerbetrag am 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
6. Endet die Steuerpflicht für ein Gerät im Laufe des Kalenderjahres, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden erstattet, Restzahlungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Meldepflicht**

1. Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden.
2. Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller des Gerätes, als auch die Eigentümer und Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind.
3. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Gerätes der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt gilt für die Steuerpflicht § 5 Abs. 3.

## **§ 7 Steuerpflicht**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

**§ 8**  
**Übergangsvorschriften**

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht zum 01. Januar 1992.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung bei der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Ötigheim, den 12. Februar 1992  
gez.

H a p p o l d  
Bürgermeister